



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 2/2012

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-86 215
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Frau Vogel
Durchwahl 0511 1241-296
E-Mail Carina.Vogel@evlka.de

Datum 19. April 2012
Aktenzeichen GenA 303-6 / 72 R 350
(Allg. Justizariat)

Neues Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG) seit dem 01.01.2012 - Anwendbarkeit des NGastG auf Kirchengemeindefesten

1. Ein **Gaststättengewerbe** betreibt nach § 1 Abs. 3 NGastG, wer **gewerbsmäßig** Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.
2. Die Gewerbsmäßigkeit setzt eine Tätigkeit mit **Gewinnerzielungsabsicht** voraus. Eine Verwendung des Gewinns für wohltätige Zwecke schließt die Gewerblichkeit nicht grundsätzlich aus.
3. Nicht jedes Kirchengemeindefest ist ein Gaststättengewerbe im Sinne des NGastG. Die Voraussetzungen hierfür müssen jeweils im **Einzelfall** geprüft werden.
4. Gaststättengewerbe i. S. d. NGastG müssen mindestens **vier Wochen** vor dem Betrieb bei der zuständigen Gewerbemeldestelle **angezeigt** werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Niedersachsen ist mit Wirkung vom 1. Januar 2012 das neue Niedersächsische Gaststättengesetz (vom 10. November 2011, Nds. GVBl. Nr. 27/2011 S. 415, VORIS 71080 - NGastG) in Kraft getreten. Durch das neue Gesetz hat sich an der bisherigen Beurteilung der Gewerblichkeit von Veranstaltungen nichts geändert. Dennoch möchten wir aufgrund einiger Anfragen zum Umgang mit dem neuen NGastG folgende Hinweise geben:

1. Änderungen aufgrund des neuen Niedersächsischen Gaststätten-gesetzes

Kernpunkt des neuen NGastG ist der Übergang vom bisher „erlaubnis-pflichtigen“ zum nur noch „anzeigepflichtigen“ Gewerbe. Anzeigepflichtig sind nunmehr nicht nur Veranstaltungen mit Alkoholausschank, sondern ebenso der Ausschank von alkoholfreien Getränken sowie Speisen, die zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden, soweit es sich um eine ge-werbsmäßige Betätigung handelt.

Das neue Gesetz legt auch mehr Gewicht auf die Bekämpfung des Alko-holmissbrauchs. So ist nunmehr u.a. gesetzlich geregelt, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk günstiger sein muss als das entsprechende preis-werteste alkoholische Getränk.

2. Begriff: Gaststättengewerbe - Gewinnerzielungsabsicht

Für die Beurteilung, ob es sich bei einer Veranstaltung um ein Gaststätten-gewerbe i. S. d. NGastG handelt, kommt es auf die „Gewerbsmäßigkeit“ an. Der Begriff wird nicht im Gesetz definiert. Es handelt sich um einen un-bestimmten Rechtsbegriff, der auslegungsbedürftig ist und jeweils im Ein-zelfall beurteilt werden muss. Eine allgemeingültige Aussage kann es nicht geben.

Der durch die ständige Rechtsprechung und Literatur entwickelte Gewerbe-begriff lautet: „Gewerbsmäßig“ ist jede generell nicht verbotene, auf Ge-winnerzielung gerichtete und auf gewisse Dauer angelegte Tätigkeit. Ent-scheidend ist demnach, ob mit der Tätigkeit eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird. Eine „Gewinnerzielungsabsicht“ ist gegeben, wenn bei einer Veranstaltung Speisen und Getränke mit der Absicht verkauft werden, da-raus einen Gewinn zu erzielen. Das gilt unabhängig von der Verwendung des evtl. erzielten Gewinns. Auch wenn ein Gewinn gemeinnützigen Zwe-cken zugeführt werden soll, wird zunächst gewerbsmäßig gehandelt.

Für die Auslegung des Gewerbebegriffs ist auf den Sinn und Zweck des Gewerberechts abzustellen. Die Regelungen sollen die Allgemeinheit vor Gefahren (insbesondere auch jenen, die durch den Ausschank von Alkohol ausgehen können), vor Nachteilen und Belästigungen schützen. Durch die Anzeigepflicht erhält die zuständige Behörde Kenntnis von einer Veranstat-tung und kann im Vorfeld bzw. bei Störungen entsprechend handeln.

Mit Blick auf diesen Sinn und Zweck ist der Gewerbebegriff nicht auf ausgesprochene „Bagatellsachen“ ausgerichtet. Das Gewinnstreben muss eine gewisse Intensität aufweisen („Erheblichkeitsschwelle“), wenn die Ge-werbsmäßigkeit bejaht werden soll. Die Intensität kann sich beispielsweise in der Höhe des mit der Tätigkeit erstrebten Gewinns widerspiegeln (= nicht völlig unbedeutender Gewinn).

Als Anhaltspunkt kann auch auf die Zahl der zu erwartenden Besucher abgestellt werden (erhebliche Anzahl oder sehr kleiner Umfang).

3. Auswirkungen für den Bereich unserer Landeskirche

Für die Beurteilung von kirchlichen Veranstaltungen (Ostergottesdienste mit anschließendem Frühstück, Himmelfahrtsgottesdienste o. ä.) und anderen Kirchengemeindefesten gilt:

a) Zunächst kann es sich nur um ein Gaststättengewerbe handeln, wenn die Veranstaltung für jedermann bzw. für einen bestimmten Personenkreis offen ist. Dies soll private Veranstaltungen vom Anwendungsbereich ausschließen. In der Regel werden kirchliche Veranstaltungen öffentlich zugänglich sein.

b) Die Länge der Veranstaltung ist nicht erheblich. Auch Veranstaltungen von nur kurzer Dauer können gewerbsmäßig sein (s. auch § 2 Abs. 1 NGastG); es sei denn, es handelt sich um eine nur einmalige Veranstaltung. Veranstaltungen, die mehrmals (bspw. regelmäßig jährlich) stattfinden sollen, sind nicht einmalig.

c) Zur genaueren Abgrenzung des Merkmals „gewerbsmäßig“ haben wir eine Rechtsauskunft beim Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eingeholt. Danach gilt:

Für Veranstaltungen **mit Alkoholausschank**, die bislang bereits erlaubnispflichtig waren (= Gestattungsfälle), ist die Gewerblichkeit in der Regel auch zukünftig zu bejahen und es besteht somit eine Anzeigepflicht.

Bei Veranstaltungen **ohne Alkoholausschank** muss häufig die Frage gestellt werden, ob überhaupt die Erheblichkeitsschwelle (s. o.) für eine gewerbliche Betätigung erreicht wird. In der Verwaltungspraxis wird zur Beurteilung das Gesamtbild der Veranstaltung herangezogen (Anzahl der zu erwartenden Besucher, Höhe des Umsatzes etc.). Die Gewinnerzielungsabsicht wird häufig in den Preisen für Speisen und Getränke deutlich.

Zur Verdeutlichung einige Beispiele:

a) Bei einem Kirchengemeindefest werden Speisen und Getränke verkauft. Die Preise sind so gestaltet, dass hierdurch ein Gewinn erzielt werden soll (deutlich höherer Ertrag als Aufwendungen). Der Gewinn soll für gemeinnützige Arbeit verwendet werden. = Gewinnerzielungsabsicht ist zu bejahen, Verwendung des evtl. erzielten Gewinns unerheblich = Anzeigepflicht besteht

b) Die Preise für Speisen und Getränke werden so kalkuliert, dass hierdurch nur die entstandenen Kosten gedeckt werden. Nach der Kalkulation wird die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag maximal geringfügig ausfallen. = keine Gewinnerzielungsabsicht; nur unerheblicher Gewinn = keine Anzeigepflicht

c) Die Speisen und Getränke werden kostenfrei ausgegeben. Sie wurden von Kirchengemeindemitgliedern zur Verfügung gestellt. Während der Veranstaltung werden Spenden für eine gemeinnützige Aufgabe eingeworben. = unentgeltlich, keine Gewinnerzielungsabsicht = keine Anzeigepflicht

In Zweifelsfällen empfehlen wir, die Veranstaltung anzuzeigen oder im Vorfeld den Rat der örtlich zuständigen Gewerbemeldestelle einzuholen.

4. Anzeigeverfahren

Besteht eine Anzeigepflicht für die konkrete Veranstaltung, so ist die Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn des Betriebs bei der zuständigen Gewerbemeldestelle durchzuführen. Für die Anzeige eines Gaststättengewerbes steht ein Musterformular zur Verfügung (Anlage zu § 2 Abs. 2 NGastG). Dieses kann im Internet heruntergeladen werden. Der Aufwand des Ausfüllens des Formulars wird als gering und verhältnismäßig eingestuft.

Bei der Anzeige ist darauf zu achten, dass aus dem Formular deutlich hervorgeht, dass die Kirche (Kirchengemeinde) Veranstalter des Festes ist. Dann ist die Anzeige, wie in der Vergangenheit auch, gebührenfrei. Es ist auch möglich, auf einem Formular mehrere Veranstaltungen gleichzeitig anzuzeigen, soweit diese bereits feststehen.

Wird in der Anzeige angegeben, dass alkoholische Getränke angeboten werden, so muss die Behörde grundsätzlich die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden überprüfen (§ 3 Abs. 1 NGastG). Soweit aus der Anzeige hervorgeht, dass die Kirchengemeinde als Veranstalter auftritt, wird sich dieser Aufwand in der Regel in Grenzen halten. Im Zweifel empfehlen wir, hinsichtlich des Verfahrens bei der zuständigen Behörde nachzufragen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:



(Dr. Krämer)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenkreisämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Diakonische Werke der Kirchenkreise
Landessuperintendenturen
Landeskirchliche Einrichtungen
Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen